

Mustervertrag PE-Fonds Diakonats

Vertrag über Personalentwicklungsmaßnahmen im Rahmen des „Personalentwicklungsfonds Diakonats“ der Ev. Landeskirche in Württemberg

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vertreten durch

.....
nachstehend Landeskirche genannt

und

.....
vertreten durch

.....
nachstehend Dienstgeber genannt

und Frau/Herrn

.....
geboren am

.....
nachstehend Diakonin/Diakon genannt

wird folgender **Vertrag** geschlossen:

§ 1
Personalentwicklungsmaßnahme

1. Die Diakonin/der Diakon nimmt in der Zeit vom
bis zum an folgender Personalentwicklungs-
maßnahme¹ teil:

.....
.....
.....
.....
.....

Die Ziele der Personalentwicklungsmaßnahme sind:

.....
.....
.....
.....
.....

2. Die Teilnahme an der Personalentwicklungsmaßnahme ist zeitnah nachzuweisen. Erstreckt sich die Maßnahme über mehrere Kalenderjahre ist die Teilnahme jährlich nachzuweisen.
3. Nach Abschluss der Personalentwicklungsmaßnahme erstellt die Diakonin/der Diakon eine schriftliche Reflexion mit einer Stellungnahme des Dienstgebers anhand der Vorlage in Anlage 2 und sendet diese an das Referat Diakoniat im Ev. Oberkirchenrat Stuttgart.

¹ siehe Anlage 1

§ 2
Freistellung und Vergütung

1. Der Dienstgeber stellt die Diakonin/den Diakon für die zur Durchführung der Personalentwicklungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 erforderliche Zeit²

- unter Inanspruchnahme von Tagen Fortbildungsurlaub gemäß § 29 Abs. 6 KAO³
- unter Inanspruchnahme von Tagen Fortbildungsurlaub gemäß ZRW 2 AVR-Württemberg³
- unter Inanspruchnahme von Tagen Fortbildungsurlaub gemäß § 29 Abs. 2 AVR-Diakonie Deutschland³

frei.

2. Die Freistellung zur Teilnahme an der Maßnahme kann nur aus zwingenden dienstlichen Gründen seitens des Dienstgebers abgelehnt werden.

§ 3
Kosten der Personalentwicklungsmaßnahme

1. Zu den Seminarkosten oder Teilnahmegebühren der Personalentwicklungsmaßnahme gewährt die Landeskirche einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Seminarkosten oder Teilnahmegebühren in Höhe von (max. 4.000 €):

..... Euro.

2. Die landeskirchlichen Mittel werden nach Vertragsunterzeichnung von der Landeskirche an den Dienstgeber ausgezahlt. Dieser ist für die Verwaltung der Personalentwicklungsmaßnahme zuständig und zahlt den Zuschuss der Landeskirche nach Eingang der Belege oder Teilnahmebescheinigungen an die Diakonin/den Diakon aus. Abschlagszahlungen sind möglich und müssen vor Ort geregelt werden.

3. Die landeskirchlichen Mittel dürfen für keinen anderen Zweck verwendet werden und sind sofern sie nicht vollständig aufgebraucht werden, an die Landeskirche zurück zu zahlen. Der Dienstgeber weist die zweckmäßige Verwendung über die Auszahlung an die Diakonin/den Diakon nach. Die Abrechnung ist zusammen mit der schriftlichen

² Eine Freistellung im Umfang des Jahresanspruches oder des aus zwei Jahren zusammengezogenen Anspruches nach § 29 Abs. 6 KAO, ZRW 2 AVR-Württemberg oder § 29 Abs. 2 AVR-Diakonie Deutschland ist verpflichtend!

³ Zutreffendes bitte ankreuzen

Reflexion nach Ende der Personalentwicklungsmaßnahme an das Referat Diakoniat im Ev. Oberkirchenrat Stuttgart zu senden.

4. Der Dienstgeber muss im Vorfeld der Personalentwicklungsmaßnahme eine Dienstreisegenehmigung mit dem Dienstreiseantrag in Anlage 3 erteilen. Er trägt alle anfallenden Fahrtkosten und im Schadensfall die Eigenbeteiligung von bis zu 750 € bei einem Vollkaskoschaden, sofern der Einsatz des privaten PKWs genehmigt wurde. Wurden nur öffentliche Verkehrsmittel vom Dienstgeber genehmigt, wird bei Verwendung des privaten PKWs vom Dienstgeber max. 332,34 € Eigenbeteiligung ersetzt.⁴
5. Die Diakonin/der Diakon übernimmt die restlichen Seminarkosten oder Teilnahmegebühren nach Abzug des landeskirchlichen Zuschusses und die Übernachtungs- und Verpflegungskosten, sowie sonstige Kosten.

§ 5

Meldepflicht bei einem Stellenwechsel der Diakonin/des Diakons während der Personalentwicklungsmaßnahme

1. Der Dienstgeber ist verpflichtet einen anstehenden Stellenwechsel der Diakonin/des Diakons, eine Schwangerschaft der Diakonin, Elternzeit oder längere Erkrankung der Diakonin/des Diakons (länger als 6 Wochen) im Zeitraum der PE-Maßnahme dem Referat Diakoniat im Ev. Oberkirchenrat Stuttgart zu melden.
2. Der Dienstgeber erstellt in diesem Fall eine Abrechnung über die zum Austrittsdatum an die Diakonin/den Diakon ausgezahlten landeskirchlichen Mittel und zahlt die restlichen Mittel an die Landeskirche zurück.
3. Mit dem Austrittsdatum der Diakonin/des Diakons endet die finanzielle Unterstützung der PE-Maßnahme im Rahmen des Personalentwicklungsfonds Diakoniat und dieser Vertrag tritt außer Kraft, es sei denn, ein neuer Dienstgeber tritt in den Vertrag⁵ ein.

§ 6

Weitergehende Freistellung und finanzielle Unterstützung seitens des Dienstgebers

Über die in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen hinaus kann der Dienstgeber die Diakonin/den Diakon in umfangreicherem Maße freistellen und finanziell unterstützen. Dies ist freiwillig und nicht Gegenstand dieses Vertrages und muss in einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen Dienstgeber und Diakonin/Diakon vor Ort geregelt

⁴ Vgl. § 7 Abs. 6 Reisekostenordnung der Landeskirche

⁵ In diesem Fall ist ein entsprechender Änderungsvertrag abzuschließen.

werden. Zu beachten sind hier dann auch Absprachen bzgl. der Rückzahlungspflicht bei einem Stellenwechsel nach Ende der Personalentwicklungsmaßnahme.

§ 7 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ort, Datum

Vertreter der Landeskirche

Dienstgeber

Diakonin/Diakon

Anlagen

1. Übersicht über die Seminarkosten oder Teilnahmegebühren der PE-Maßnahme (Kopie von Flyern o.ä.)
2. Vorlage schriftliche Reflexion
3. Dienstreiseantrag